

# DAS ERSTMALIGE AUSBILDEN VON LEHRLINGEN

## Was ist zu tun, wenn das erste Mal Lehrlinge ausgebildet werden sollen?

Bevor in einem Betrieb erstmalig Lehrlinge ausgebildet werden sollen, hat die Lehrlingsstelle festzustellen, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Der **Antrag auf Feststellung gemäß § 3a Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz** wird bei der Lehrlingsstelle des jeweiligen Bundeslandes eingereicht.

Die Einreichung erfolgt entweder direkt bei der Lehrlingsstelle oder bei der jeweils zuständigen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer. Der Antrag ist gebührenfrei.

Beim Lokalausweis wird unter Mitwirkung der Kammer für Arbeiter und Angestellte festgestellt, ob der Betrieb so eingerichtet und geführt wird, dass er für die Ausbildung von Lehrlingen im angestrebten Lehrberuf geeignet ist.

Danach erfolgt die Ausstellung des Bescheides seitens der Lehrlingsstelle.

Den Antrag finden Sie unter

[www.wko.at/noe/bildung](http://www.wko.at/noe/bildung) - Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen.

## Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um Lehrlinge ausbilden zu können?

### Rechtliche Eignung - Betriebliche Eignung - Ausbilder

- Laut Berufsausbildungsgesetz dürfen nicht nur Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sondern auch andere Einrichtungen, wie Bund, Land, Gemeinde etc. Lehrlinge ausbilden.
- Das Unternehmen oder die Ausbildungsstätte muss so eingerichtet sein und so geführt werden, dass dem Lehrling alle in den Ausbildungsvorschriften enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.
- Außerdem muss eine für die Ausbildung geeignete Person zur Verfügung stehen. Diese Person - **der Ausbilder/die Ausbilderin** - muss entsprechende fachliche und pädagogische/psychologische Kenntnisse besitzen. Fachliche Kenntnisse kann man durch entsprechende Ausbildungen oder entsprechende Tätigkeiten im Unternehmen darlegen. Die pädagogischen Kenntnisse werden durch die erfolgreich abgelegte Ausbilderprüfung oder durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung, welche auf Grund einer Verordnung der Ausbilderprüfung gleichgehalten ist, nachgewiesen (Ausbilderprüfung - Prüfungsersatz).

## Was ist zu tun, wenn nicht alle Ausbildungsinhalte in vollem Umfang vermittelt werden können?

Wenn nicht alle Ausbildungsinhalte in vollem Umfang vermittelt werden können, besteht die Möglichkeit der Lehrlingsausbildung im Rahmen eines **Ausbildungsverbundes**, wobei ergänzende Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb durchgeführt werden. Eine solche **ergänzende Ausbildung** ist jedoch nur dann zulässig, wenn die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in Ihrem Betrieb **ü b e r w i e g e n d** selbst ausgebildet werden können.

## Wie und wo kann man nach Lehrlingen suchen?

Wichtig ist, immer mehrere Maßnahmen zu setzen, um die Chance auf Bewerbungen zu erhöhen. So können beispielsweise Maßnahmen im Unternehmen selbst gesetzt werden: zB ein Tag der offenen Tür. Als zielführend kann sich auch die Zusammenarbeit mit Schulen in Ihrer Umgebung erweisen.

### Ist es möglich, Interessenten vor Lehrbeginn zu testen?

Das Berufsinformationszentrum des Wirtschaftsförderungsinstituts NÖ (kurz BIZ genannt) führt in Zusammenarbeit mit der NÖ Landesakademie das flächendeckende, kostenlose Projekt „NÖ Begabungskompass“ durch.

Der NÖ Begabungskompass besteht aus 3 Teilen:

1. **Talente Check** - Durchführung an den Schulen
2. **Potenzialanalysen** - an den jeweiligen WIFI-BIZ-Standorten
3. **Persönliches Beratungsgespräch** - direkt an den Schulen

Anmeldung und weiterführende Informationen zum NÖ Begabungskompass auf [www.begabungskompass.at](http://www.begabungskompass.at)

### WIFI-BIZ-Standorte in NÖ

3100 St. Pölten, Rödlgasse 1, Tel. Nr. 02742/890-2702, 2703, 2704

3950 Gmünd, Weitraer Straße 44, Tel. Nr. 02852/52947

2340 Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, Tel. Nr. 02236/22700-61431

2000 Stockerau, Josef Sandhoferstraße 4, Tel. Nr. 02742/890-2750

### Wo wird der neu aufgenommene Lehrling angemeldet?

- Der **Lehrvertrag** ist **binnen drei Wochen** ab Aufnahme des Lehrlings bei der **Lehrlingsstelle** zur Eintragung (Protokollierung) einzureichen. Lehrvertragsformulare gibt es ebenfalls unter [www.wko.at/noe/bildung](http://www.wko.at/noe/bildung) - **Formulare zur Lehrlingsausbildung der WK NÖ**.
- Die **Meldung** an die **Gebietskrankenkasse** hat ab 01.01.2008 **ausnahmslos vor Arbeitsantritt** durch den Lehrberechtigten zu erfolgen.
- Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling **innerhalb von zwei Wochen** ab Beginn bzw. Beendigung des Lehrverhältnisses bei der **zuständigen Berufsschule an- bzw. abzumelden**.

### Können auch ausländische Lehrlinge aufgenommen werden?

Ja, grundsätzlich ist es möglich, ausländische Lehrlinge aufzunehmen.

Dabei muss allerdings zwischen **bewilligungsfreier** (für den Großteil der EU-BürgerInnen) und **bewilligungspflichtiger Beschäftigung** (Personen, die dem Ausländer-Beschäftigungsgesetz unterliegen) unterschieden werden.

Nähere Informationen dazu erteilt das AMS (regionale Bezirksstelle des AMS).

### Gibt es eine Probezeit?

Die **ersten drei Monate der Lehrzeit** gelten als **Probezeit**. Während dieser Zeit können sowohl Lehrberechtigter als auch Lehrling das Lehrverhältnis **ohne Angabe von Gründen** lösen. Wesentlich für die Rechtswirksamkeit der Auflösung ist die **Schriftform**. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst, muss dies der **Lehrlingsstelle** ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch **binnen vier Wochen**, mitgeteilt werden.

### Was mache ich, wenn ich nach Ablauf der Probezeit den Lehrvertrag lösen möchte?

- Nach Ablauf der Probezeit ist eine einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur mehr aus schwerwiegenden, im Berufsausbildungsgesetz aufgezählten Gründen möglich.
- Eine einvernehmliche Lösung ist immer möglich; bestimmte Formalitäten sind aber zwingend einzuhalten.

### **Was muss ich bei der Beschäftigung von Jugendlichen beachten?**

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes darf die **tägliche Arbeitszeit von acht Stunden** bzw. die **wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden** nicht überschritten werden. Einzelne Kollektivverträge sehen vor, dass unter bestimmten Umständen (zB Einarbeiten von Fenstertagen) die Tagesarbeitszeit auf neun, die Wochenarbeitszeit auf 45 Stunden ausgedehnt werden darf.

Da der Lehrling zum **Besuch der Berufsschule** gesetzlich verpflichtet ist, muss ihm die erforderliche Zeit unter Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung freigegeben werden. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen. Zu beachten sind auch die Regelungen für Jugendliche bezüglich **Überstunden** und **Ruhezeit- und Nachruhebestimmungen**.

### **Wie hoch ist die Lehrlingsentschädigung?**

Die Höhe der **Lehrlingsentschädigung** richtet sich nach dem zuständigen Kollektivvertrag.

### **Welche finanziellen Unterstützungen und Förderungen gibt es für die Lehrlingsausbildung?**

Auf unserer Homepage finden Sie detaillierte Informationen über das Thema Förderungen.  
<http://www.lehre-foerdern.at>

### **Welche Regelungen treffen zu, wenn ich benachteiligte Personen einstelle?**

Wenn Personen mit mangelnden Qualifikationen (zB kein oder negativer Hauptschulabschluss, Abschluss einer Sonderschule) oder benachteiligte Personen als Lehrlinge aufgenommen werden, kann die Lehrzeit verlängert werden oder die Ausbildung in einer Teilqualifikation erfolgen.

Diese Berufsausbildung wird durch spezielle Berufsausbildungsassistenten unterstützt, die vor der Ausbildung mit allen Beteiligten (Lehrberechtigter, Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter, AMS) die Ziele festlegen und während der Ausbildung bei sozialpädagogischen, psychologischen und didaktischen Problemen helfen.

In den genannten Fällen ist jedenfalls vor Abschluss des Vertrages das AMS einzubinden.

### **Welche Hilfen bietet die Wirtschaftskammer NÖ an?**

Die LehrstellenberaterInnen begleiten die Lehrbetriebe von der Entscheidung, einen Lehrling einzustellen bis zum ersten Arbeitstag des Lehrlings.  
Beraten und Aufklären - auch im Konfliktfall.